

**Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang
Betriebswirtschaft
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M BWB)
Vom 14. Juni 2018**

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43 Abs.5, 44 Abs.4, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den weiterbildenden Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 04. November 2016 (Amtsblatt 2016) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Der berufsbegleitende Masterstudiengang Betriebswirtschaft ermöglicht auf der Basis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses einen zweiten Studienabschluss. ²Er soll die Studierenden für betriebswirtschaftliche Tätigkeiten qualifizieren, die eine eigenständige Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher und interdisziplinärer Methoden, Instrumente und Erkenntnisse erfordern. ³Der Masterstudiengang soll befähigen, auf der Grundlage bereits vorhandener Berufserfahrung und der durch den Studiengang auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten, strategisch und bereichsübergreifend zu denken und zu handeln, um so einen eigenständigen Beitrag für zukunftsorientierte Lösungsansätze zu leisten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern im Umfang von 210 ECTS an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss,
2. eine mindestens einjährige Berufserfahrung mit wirtschaftlichen Bezügen in Vollzeit oder eine zeitlich äquivalente berufspraktische Tätigkeit in Teilzeit nach Abschluss des in Nr.1 genannten Hochschulstudiums,

(2) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs (180 ECTS-Punkte) oder sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte), welchen ein Praktisches Studiensemester ganz oder teilweise fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das Praktikum nach Maßgabe der Prüfungskommission bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit nachweisen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ²Das praktische Studiensemester besteht aus einem Hochschulpraktikum mit einer Dauer von 18 Wochen sowie den dazu gehörigen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(3) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern (180 ECTS-Punkte), welchen ein Theoriesemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie die fehlenden Inhalte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg bzw. einer anderen Hochschule bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ²Die Prüfungskommission legt individuell fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

(4) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.

(5) Die Feststellung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern im Umfang von 90 ECTS. ²Ein ECTS-Punkt entspricht 25 Zeitstunden.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Studiengang, bei weniger als 10 qualifizierten Studienbewerbern, durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums

sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Studieninteressierte werden im Rahmen von Informationsveranstaltungen beraten und informiert.

Masterstudiengang Betriebswirtschaft vom
25.08.2016 (Amtsblatt 2016).

§ 7

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Module durch den Studienplan- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

§ 8

Masterarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Masterarbeit abgeschlossen.

(2) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, ein Problem aus dem Bereich der Betriebswirtschaft auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt unter Berücksichtigung des Studiums des laufenden Semesters in der Regel sechs Monate.

(3) Die Masterarbeit kann frühestens angemeldet werden sobald der Studierende 40 ECTS-Punkte im Studiengang erworben hat und, falls nötig, die Auflagen aus den § 3 Abs. 2 und 3 erfüllt hat.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 08.06.2018 sowie der Genehmigung durch die Vertreterin im Amt der Präsidentin vom 14.06.2018.
Coburg, den 14.06.2018

gez.
Prof. Dr. Michel
Vizepräsidentin
Vertreterin im Amt der Präsidentin

Diese Satzung wurde am 14.06.2018 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.06.2018 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14.06.2018.

§ 9

Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 300 ECTS-Punkte nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung nachgewiesen sind.

(2)¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „(MBA)“, verliehen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Betriebswirtschaft

1	2	3	4	5		6	7
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer der schrP in Minuten	Gewicht der Endnote für die Prüfungssamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

1.0 Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen

1.1.	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
1.2.	Theorien der Unternehmung und der Gesamtwirtschaft	2	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5

2. Betriebswirtschaftliche Methoden

2.1. Planung und Entscheidung

2.1.1.	Strategische und operative Planung	2	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
2.1.2.	Investition und Entscheidung	2	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5

2.2. Informationssysteme und Controlling

2.2.1.	Informationssysteme	2	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
2.2.2.	Controlling	2	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5

2.3. Organisation und Führung

2.3.1.	Organisation und Prozesse	2	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
2.3.2.	Führung	2	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5

2.4. Markt und Kommunikation

2.4.1.	Markt, Internationalität und Kommunikation	2	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
2.4.2.	Innovation	2	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5

3. Transferorientierte Methoden

3.1.	Seminar	2	SU, Ü	PrSA (15-25 Seiten) oder Dok (15-25 Seiten)		1	5
3.2.	Unternehmensplanspiel	2	SU, Ü	PrSA (15-25 Seiten) oder Dok (15-25 Seiten)		1	5
3.3.	Workshop Best Practice	2	SU, Ü	PrSA (15-25 Seiten) oder Dok (15-25 Seiten)		1	5

4. Allgemeinbildende Grundlagen

4.1.	Wirtschaftsethik	2	LV, SU, Ü	Ref (15-30min) oder Portfolio (15-25 Seiten)		1	5
------	------------------	---	-----------	--	--	---	---

5. Abschlussarbeit

5.0	Masterarbeit		MA	MA		3	20	
Gesamtsumme		28					12	90

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.

Erläuterung der Abkürzungen

MA	= Masterarbeit
Dok	= Dokumentation
PrSA	= Praktische Studienarbeit
Ref	= Referat
schrP	= schriftliche Prüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
Prs	= Präsentation
Kol	= Kolloquium
LV	= Lehrvortrag